

AWV Lema Sanmartin
Rosenstrasse 14
CH-5605 Dottikon

Tel. : +41 76 213 13 63
awvermietung@bluewin.ch



Allgemeine Vermietbedingungen (AGB)

**AWV
Anhänger- und Wohnwagenvermietung**

1. Parteien

Vermieter ist die AWV Lema, Inh. Victor Lema, Rosenstrasse 14, CH 5605 Dottikon (nachfolgend Vermieter genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug des Vermieters mietet.

2. Vertragsschluss und Tarife

2.1 Die Reservierung/Buchung der gewünschten Fahrzeuggruppe, die der Mieter tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 4 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Vermieters an den Mieter zustande (Vertragsschluss). Vorbehalten bleibt die vollständige Bezahlung des Mietzinses für die gesamte Mietdauer vor Mietantritt.

2.2 Der Vermieter behält sich vor, eine höhere Fahrzeug-Kategorie anzubieten, wenn die gebuchte Fahrzeugkategorie nicht mehr verfügbar ist, oder die Reservierung/Buchung des Mieters abzulehnen. Wird vom Mieter ausnahmsweise ein bestimmtes Fahrzeugmodell gebucht, übernimmt der Vermieter auch nach erfolgter Bestätigung der Buchung keine Garantie für dessen Verfügbarkeit.

Der Vermieter ist bei fehlender Verfügbarkeit eines garantierten Fahrzeugmodells ohne weiteres und insbesondere ohne Schadenersatzpflicht berechtigt, vom Mietvertrag einseitig zurückzutreten.

2.3 Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung.

2.4 Anwendbare Tarife.

Die Tarife werden dem Mieter bei Mietantritt zur Kenntnis gebracht; sie sind abrufbar im Internet auf www.anhaengermietzentrale.ch. Der Mieter bestätigt durch den Vertragsabschluss zuvor von den auf den Vertrag zwischen ihm und dem Vermieter anwendbaren Tarifen und diesen Allgemeinen Bedingungen Kenntnis genommen zu haben.

3. Pflichten des Mieters

3.1 Nutzungsbeschränkungen

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen:

- für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches sowie als Fahrschulanhänger;
- unter Angabe von falschen Personalien wie Alter, Name, Adresse etc.;
- unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aufputzmitteln;
- in überladendem oder verkehrsuntüchtigem Zustand;
- zur Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichem;
- zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen .

3.2 Unterhalt

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren sowie den Reifendruck regelmässig zu überprüfen.

3.3 Reparaturen

Reparaturen während der Miete sollen, wenn immer möglich, von einer Fachwerkstatt ausgeführt werden.

Alle Reifenreparaturkosten trägt vollständig der Mieter.

4. Umbuchung / Rücktritt

Nach Vertragsabschluss kann der Mieter bis zum vereinbarten Zeitpunkt des Mietantrittes (Übernahme des Fahrzeuges; nachfolgend Mietantritt) jederzeit kostenlos vom Vertrag zurücktreten bzw. kostenfrei eine Umbuchung vornehmen, wenn zwischen Mieter und Vermieter keine schriftliche Vereinbarung stattgefunden hatte.

Der Rücktritt vom Vertrag muss dem Vermieter vor Mietantritt schriftlich, per E-Mail oder Fax mitgeteilt werden. Eine Umbuchung ist nur möglich, wenn die vom Mieter gewünschte Fahrzeugkategorie verfügbar ist.

5. Nichtübernahme des Fahrzeuges

Übernimmt der Mieter, gleichgültig aus welchen Gründen, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin vom Vermieter nicht, ist der Mieter ohne Weiteres sofort verpflichtet, dem Vermieter pro nicht übernommenem Fahrzeug eine Ausfallspauschale von mindestens CHF 130.- zu entrichten. Bei einer schriftlichen Vereinbarung, gilt nur die dort vermerkte Ausfallspauschale / Stornierungsgebühr.

6. Voraussetzungen in der Person des Mieters / Zusatzfahrers

6.1 Für Vermietungen in der Schweiz beträgt das Mindestalter des Mieters 20 Jahre. Der Fahrer muss seit mindestens 1 Jahr ab Datum seiner Ausstellung im Besitz eines gültigen Führerausweises der Schweiz oder eines EU-Staates sein.

Gültige Führerausweise ausgestellt in Nicht-EU-Staaten werden einem schweizerischen Führerausweis gleichgestellt, wenn

- a) im vorzulegenden Pass des Mieters kein Visum eingetragen ist;
- b) der Mieter ein Visum im vorzulegenden Pass hat und zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges noch nicht länger als 6 Monate in Europa ist;

6.2 Für Führerausweise, deren Schriften in der Schweiz nicht gelesen werden können, ist zusätzlich ein internationaler Führerausweis nötig.

6.3 Sollte der Mieter eine der Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 bei Vertragsschluss oder Mietantritt nicht oder nicht mehr erfüllen, ist der Vermieter berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Fahrzeuges zu verweigern.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter bei der Reservierung/Buchung falsche Angaben (z.B. bezüglich seines Alters) gemacht hat. Der Vermieter behält sich in jedem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten (vgl. auch Ziff. 4).

6.4 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gezogen werden. Wurden bei Reservierung/Buchung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese die Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 erfüllen. Sollten

der oder die Zusatzfahrer eine dieser Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 nicht mehr erfüllen, ist keiner dieser Zusatzfahrer berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu ziehen.

Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt. Der Mieter ist dies falls weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch, den für den Zusatzfahrer geleisteten Zusatzbetrag vom Vermieter zurückzufordern.

7. Fahrzeugübergabe / Mietantritt

- 7.1 Eine Fahrzeugübergabe / Mietantritt ist nur während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung möglich.
- 7.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Fahrzeuges folgende Dokumente vorzulegen:
- a) einen gültigen Führerausweis und unter Umständen einen internationalen Führerausweis (vgl. Ziff. 6); oder
 - b) einen mindestens drei Monate über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gültigen Reisepass oder eine schweizerische Identitätskarte resp. einen Personalausweis eines EU-Landes.
- Sollte eines dieser Dokumente bei Übernahme des Fahrzeuges nicht vorliegen, ist der Vermieter berechtigt, die Übergabe des Fahrzeuges ohne weiteres zu verweigern. Der Vermieter behält sich in diesem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten (Ziff. 4).
- 7.3 Sollte der Mieter das Mietfahrzeug erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt abholen, bleibt der anteilige Mietzins für den nicht genutzten Zeitraum geschuldet.
- 7.4 Fahrzeuge werden dem Mieter in betriebssicherem Zustand übergeben. Der Mieter hat sich anlässlich des Mietantritts von der Richtigkeit des vom Vermieter von der vollständigen und korrekten Eintragung bezüglich Unfall und sonstiger Schäden auf dem Übergabeprotokoll bzw. auf den Mietvertrag sowie dem Fehlen sonstiger Mängel (namentlich des Fehlens von Fahrzeug-Papieren, Werkzeug, Reserverad) zu überzeugen und Differenzen dem Vermieter vor Ort sofort mitzuteilen.

8. Kautions / Depot

Der Vermieter ist berechtigt, spätestens bei Fahrzeugübergabe neben dem voraussichtlichen Mietzins eine angemessene Kautions für den möglichen Fall der

Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges zu verlangen. Die Kautions wird dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe rückvergütet bzw. gutgeschrieben bzw. im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges wird sie mit Schadenersatzansprüchen laut Mietvertrag des Vermieters verrechnet.

9. Mietpreis

Als Mietpreis gilt grundsätzlich der bei Vertragsschluss vereinbarte Tarif (inkl. Zulassungsgebühr, Strassenbenutzungsgebühr Schweiz, etc.) zusätzlich zu den vereinbarten Gebühren für Extras wie zusätzliches Zubehör, Zusatzfahrergebühren, Gebühren für Zustellungs- und Abholungsservice etc..

10. Zahlungsbedingungen und elektronische Rechnungsstellung

Die Zahlung ist in Bar, TWINT oder per Kreditkarte am Tag der Abholung oder per Vorüberweisung möglich.

11. Vertragsgemässer Gebrauch des Fahrzeuges

Mieter und Zusatzfahrer dürfen das Mietobjekt ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch, insbesondere als Transportmittel für sich und allfällige Mitfahrer nebst benützen. Sie sind verpflichtet alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder der während der Reise durchfahrenen Länder geltende besondere Verkehrsregeln zu informieren.

12. Beschränkte Haftung des Vermieters

- 12.1 Jede Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern für jede Art von vertraglichen und/oder ausservertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für mittelbare und/oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden, Verspätungsschäden, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc..
- 12.2 Der Vermieter haftet nicht für Schäden im Sinne von Ziffer 12.1 hiervor, welche durch ihre Hilfspersonen verursacht wurden.

13. Sorgfalts -und Anzeigepflichten des Mieters

Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Brandes, Wildschaden oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere hat er bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Dem Mieter ist es untersagt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn die Verweigerung der Anerkennung oder Befriedigung durch den Mieter wäre nach den Umständen offensichtlich grob unbillig. Der Mieter ermächtigt hiermit den Vermieter, bei einem Schadenfall Einsicht in polizeiliche und/oder behördliche Akten zu nehmen.

14. Verkehrsregelverstösse

Der Mieter bzw. allfällige Zusatzfahrer sind bis zur Fahrzeugrückgabe für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, namentlich gegen das Strassenverkehrsgesetz, ausschliesslich selbst verantwortlich. Der Vermieter ist als Halter des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstössen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. -mieters an die Behörden zu melden. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, dem Vermieter eine Gebühr von CHF 30 für deren administrativen Aufwand zu bezahlen.

15. Fahrten ins Ausland und Einreisebeschränkungen

Fahrten ins Ausland sind in folgende Länder erlaubt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Bulgarien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Türkei, Ungarn. Erhält der Mieter bei Übernahme des Fahrzeuges vom Vermieter spezielle Weisungen oder Auflagen betreffend Zoll, Zollmeldepflichten und/oder Verhalten bei Grenzübertritten oder bzgl. Rückgabeort, so hat der Mieter diese strikt zu befolgen. Ist es dem Mieter aus irgendeinem Grund nicht möglich, die erhaltenen

Weisungen zu befolgen, so hat er dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mieter gegen diese Bestimmungen verstossen, wird er dem Vermieter für den ihr daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig, insbesondere für Zölle, Einfuhrabgaben und Bussen.

16. Haftung

16.1 Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter

Der Mieter haftet, unabhängig vom Verschulden, bis zur vollen Höhe des Fahrzeugwertes. Der Mieter wird für die Übernahme der Haftung mit einem tiefen Mietzins entschädigt. Unabhängig von der Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung haftet der Mieter für alle Schäden als Folge von vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten.

16.2 Haftung bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte.

Bei Überlassung des Fahrzeuges an einen Dritten hat sich der Mieter dessen Verhalten als sein eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber dem Vermieter für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig.

16.3 Umfang der Haftung

Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden (z.B. Fahrzeugwert bzw. Reparaturkosten, Transport) die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von CHF135. Der Vermieter ist berechtigt, im Schadenfall Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens durch einen Fachgutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Feststellungen und die Schadenbezifferung eines solchen Gutachtens mit für ihn bindender Wirkung der Schadenregulierung zugrunde gelegt werden. Ist das Fahrzeug als Folge eines Schadenfalls für den Vermieter nicht nutzbar, so kann sie für die Dauer der Reparatur den Nutzungsausfall zu den mit dem Mieter vereinbarten pauschalen Tagessätzen in Rechnung stellen. Bei einem Totalschaden wird ein Nutzungsausfall von einer Woche pauschal in Rechnung gestellt. Erfolgt die Schadenersatzzahlung nicht fristgerecht, wird ab der ersten Mahnung jeweils eine Mahngebühr von CHF 18 erhoben. Alle weiteren Kosten, welche im Zusammenhang mit der Eintreibung der Schadenersatzforderung entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

16.4 Haftung Kasko/Diebstahl

Bei einem Unfall, Parkschaden, Vandalismus, Umwelteinflüssen, Brand, Diebstahl ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Selbstbehalt (SB) pro Schadensfall beträgt CHF 2'500.-, ausser die SB wurde Mietvertraglich entsprechend reduziert, und ist im vollen Umfang vom Mieter zu tragen.

16.5 Grobfahrlässigkeit

Als grobfahrlässiges, in jedem Fall die vollumfängliche und unbeschränkte Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter begründendes Verhalten, gilt insbesondere zum Beispiel, aber nicht nur:

- Das Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften (z.B. überhöhte Geschwindigkeit, Nichtbeachten von Stoppstrassen, Rotlichtern, Überholverbote, übermässiger Alkohol, Drogen und Medikamentenkonsum, Meldepflicht bei Grenzübertritt);
- Das Nichtbeachten der Höhe und Breite des Fahrzeuges (z.B. Dachschäden oder Karoserieschäden durch Kollisionen bei Brückendurchfahrten, Kollisionen bei Einfahrten etc.);
- Das Nichtbeherrschen des Fahrzeuges (z.B. bei Übermüdung, Einschlafen am Steuer, nicht angepasste Fahrweise etc.)
- Ungenügende Fahrzeugsicherung (z.B. Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Schlüssels);
- Liegenlassen von Wertgegenständen im Fahrzeug.

17. Rückgabe des Fahrzeuges

17.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe, bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben. Eine Fahrzeurrückgabe ist nur während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung möglich.

Der Mieter hat das Fahrzeug in einem dem vertragsgemässen Gebrauch entsprechendem Zustand zurückzugeben. Im Falle übermässiger Abnutzung oder Verschmutzung des Fahrzeuges hat der Kunde dafür Ersatz zu leisten.

- 17.2 Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Aufwandspauschale, als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, in Höhe von 12.55 CHF (inkl. MwSt.) verpflichtet, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 17.3 Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Im Einverständnis mit dem Vermieter kann der Vertrag verlängert werden, falls der Mieter mind. drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit darum ersucht. Mangels gegenteiliger Vereinbarung gelten für die verlängerte Mietzeit dieselben Konditionen wie für die ursprünglich vereinbarte Mietdauer bzw. die dem Mietzeitraum angepassten Konditionen. Die Verlängerung darf nur schriftlich beim Vermieter und nur durch den Mieter selbst erfolgen.
- 17.4 Wochentarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht die Wochentarife, sondern der Tagestarif. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Vermieter bleibt ausdrücklich vorbehalten.

18. Datenschutzklausel

1. Folgende persönliche Daten des Mieters können vom Vermieter
-mäßig verarbeitet, gespeichert und
-im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes
-übermittelt und genutzt werden:
 - Name, Anschrift, Emailadresse, Fax-und Telefonnummer, Geburtsdatum, Fahrerlaubnisdaten, Kundennummern
 - Gemietete Fahrzeuge, an diesen Fahrzeugen entstandene Schäden, offenen Forderungen, Daten der Übernahme und Rückstellung Subjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse werden nicht gespeichert.

Der Mieter stimmt der Weitergabe dieser persönlichen Daten an dem Vermieter zum Zwecke der Abwicklung des vertragsgegenständlichen Geschäftes sowie zu künftigen Werbezwecken (im Bereich Fahrzeugvermietung) zu.

2. Der Mieter kann diese Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten jederzeit gegenüber dem Vermieter widerrufen.
3. Name, Anschrift und Anmietungsdaten werden bei begründeten behördlichen Anfragen an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Zusatzfahrer einerseits und Vermieter andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Muri-Bremgarten. Der Vermieter bleibt jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

20. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit; Sprache

Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages, einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text des Vertrages entscheidend.